

CDU Fraktion Wöllstadt, Oliver Kröker, Rosenstr. 3, 61206 Wöllstadt

An den Vorsitzenden der Gemeindevertretung
der Gemeinde Wöllstadt
Herrn Sebastian Briel o.V.i.A.
Rathaus
Paul-Hallmann-Str. 3
61206 Wöllstadt

02.06.2021

ANTRAG

Bekämpfung von „Wilder Müll“ Ablagerungen in der Gemarkung

Beschlussvorlage

1. Die Satzung vom 20.12.2017 über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Wöllstadt (Abfallsatzung -AbfS-) wird wie folgt geändert:
 - a) Vor Teil I wird hinter den Worten „(BGBl. I S. 1324) geändert worden ist i.V.m.“ das Satzende geändert und lautet nunmehr: „§§ 1 Abs. 6, 2 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I. S. 80).“
 - b) In § 5 Abs. 3 wird am Ende wie folgt ergänzt: „Die Gemeinde bestimmt je Quartal eines Jahres einen Termin, an dem sperrige Abfälle eingesammelt werden. Sie legt fest, an welchem dieser Termine für die Abholung sperriger Abfälle keine Gebühr erhoben wird. Über die so festgelegten Termine informiert sie, soweit keine Bekanntmachung nach § 11 Abs. 1 erfolgt ist, in geeigneter Weise vorab. Nach Eingang des in Satz 2 genannten Vordrucks teilt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer oder Abfallbesitzer den für ihn maßgeblichen Abholtermin mit.“
 - c) In § 10 Abs. 1 wird nach „Grundstückseigentümer“ eingefügt: „oder Abfallbesitzer“.
 - d) § 15 Abs. (2) letzter Satz wird geändert und lautet nunmehr: „Für die Abholung sperriger Abfälle werden für jede Abholung eine Grundgebühr von 15,00 € für angefangene 100

Kilogramm, sowie für darüber hinausgehende Mengen pro angefangene 5 Kilogramm 1,75€ erhoben, soweit die Gemeinde für den betreffenden Abholtermin nach § 5 Abs. 3 keine Gebührenfreiheit bestimmt hat.“

e) § 17 wird um den folgenden Absatz ergänzt: „(6) Für den Fall, dass die Gemeinde Abfällen, die auf tatsächlich frei zugänglichen Flächen widerrechtlich lagern und an denen kein Besitz im Sinne des § 3 Abs. 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes besteht (wild lagernde Abfälle) zusammenträgt und bereitstellt, erhebt sie für die ihr entstehenden administrativen Aufwände eine Verwaltungsgebühr. Diese beträgt 500,00 €. Gebührenpflichtig ist die Verursacherin oder der Verursacher. Diese Verwaltungsgebühr entsteht neben dem in § 2 HAKrWG geregelten Kostenerstattungsanspruch betreffend die weitere Entsorgung.“

f) In der Überschrift der §§ 15 und 17 wird jeweils das Anführungszeichen („) entfernt.

g) Die Regelung „§ 18 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN“ erhält die neue Überschrift „§ 19 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN“ und die Regelung „§ 19 INKRAFTTRETEN“ erhält die neue Überschrift „§ 20 INKRAFTTRETEN“.

h) Die Regelung in § 20 wird durch die folgende Regelung ersetzt: „Diese Abfallsatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 20.12.2017 außer Kraft.“

2. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die zeitnahe Zusammentragung und Bereitstellung aller im Gemeindegebiet gegenwärtig wildlagernden Abfälle zu veranlassen.
3. Soweit im Gemeindebesitz befindliche Feldwege und ähnlichen Flächen von Eigentümern oder Mietern der angrenzenden Immobilie ohne rechtlichen Grund genutzt werden, um Gegenstände zu lagern oder Abfälle zu entsorgen, erhalten diese vom Gemeindevorstand eine angemessene Frist zur Beseitigung gesetzt. Die Frist soll höchstens sechs Wochen betragen. Im Falle eines fruchtlosen Fristablaufs erfolgt die Entsorgung durch die Gemeinde. Die hierbei anfallenden Kosten und Aufwände werden von der Gemeinde weiterbelastet. Hierauf weist der Gemeindevorstand bei Fristsetzung hin.
4. Der Gemeindevorstand erstellt in Kooperation mit dem Wetteraukreis eine Illustration dazu, wie die Entsorgung über die Recyclinghöfe des Wetteraukreises funktioniert und was die Entsorgung von verschiedenen Abfällen über diesedertzeit kostet. Die Gemeinde veröffentlicht diese Illustration auf ihrer Internetpräsenz.
5. Der Gemeindevorstand berichtet der Gemeindevertretung bis Juni 2022 über die Anzahl der Wöllstädter Haushalte, die seit mindestens einen Jahr keinen oder nahezu keinen Rest- und Biomüll abgeben. Sollte die Anzahl der betroffenen Haushalte die Zahl von 25 übersteigen, umfasst der Bericht auch die vom Gemeindevorstand in diesem Fall in Erfahrung zu bringenden Hintergründe.

Begründung

Als "wilder Müll" werden Abfälle bezeichnet, die in der freien Landschaft, in Wäldern oder an Bachläufen sowie an öffentlichen Plätzen, am Straßenrand oder vor Häusern und Gärten außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehälter illegal abgelagert werden.

Das Ablagern von "wildem Müll" ist verboten und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Wilder Müll wird achtlos, oftmals auch vorsätzlich, in der freien Natur entsorgt. Dieser Müll kann durch seine Art bzw. Zusammensetzung zu einer Gefährdung von Boden, Grundwasser, Gewässern oder sogar der Luft führen. Wilder Müll beeinträchtigt zudem auch stark das Landschaftsbild und kann häufig zu Geruchsbelästigungen führen.

Durch wilden Müll entsteht ökologischer und ökonomischer Schaden, der am Ende von allen Bürgern über Steuern und Gebühren beglichen wird. Die illegale Beseitigung solcher Abfälle stellt grundsätzlich einen Verstoß gegen das Abfallrecht dar.

Die wilde Entsorgung von Abfällen auf dem Gemeindegebiet nimmt Überhand und entwickelt sich zum Problem. In Anlage 1 zu diesem Antrag finden sich zur Veranschaulichung Lichtbilder, die seit dem Sommer 2020 im Gemeindegebiet während Spaziergängen gemacht wurden. Die letzten beiden Bilder der Anlage 1 hat die CDU Wöllstadt während Ihrer Abfallsammelaktion im Frühjahr dieses Jahres gemacht.

Die Gemeinde steht mit diesem Problem nicht allein da. Insoweit kann Wöllstadt bei der Lösungsfindung von anderenorts gemachten Erfahrungen profitieren. In einem Beitrag vom 16.05.2018 zu diesem Thema (Drammeh, „Wenn der Müll mal wieder illegal entsorgt wird...“ (abrufbar: <https://kommunal.de/wenn-der-muell-mal-wieder-illegal-entsorgt-wird>), heißt es: „[...] Doch egal, an welchen Ort man in Deutschland auch schaut, überall scheint fast eine Sache wichtiger zu sein als alles andere: Die schnellstmögliche Beseitigung des Mülls, sodass keine Müllhalde entsteht. Denn die Erfahrung der meisten Städte zeigt, dass die Menschen dort, wo bereits Müll liegt, ihren eigenen schneller dazu stellen als an einen sauberen Ort.“

Ziel des gegenständlichen Antrags ist es, den im Gemeindegebiet wild entsorgten Abfall schnellstmöglich zu beseitigen und gleichzeitig den Anreiz zu nehmen, Abfälle im Gemeindegebiet wild zu entsorgen.

Zu den einzelnen Ziffern des Antrags:

1.

a)

Die dort vorgenommenen Anpassungen stehen im Kontext mit e)

b) bis d)

Die Beseitigung von Sperrmüll ist in Wöllstadt viel zu teuer. Die Abholung kostet nach der derzeitigen Satzung mindestens EUR 65,00. In den Recyclinghöfen ist die Entsorgung deutlich günstiger. Bereits die hohe Mindestgebühr kann sich nicht jeder unserer Bürger leisten. Einige Bürgerinnen und Bürger verfügen zudem nicht über ein Kfz, um die kostengünstigere Entsorgung über den Recyclinghof zu realisieren. Viele Abfälle, wie z.B. Elektrogeräte, können auf den Recyclinghöfen kostenlos abgegeben werden – wenn man entsprechend motorisiert ist. Anderenfalls stellt die aktuelle Mindestgebühr von EUR 65,00 gerade einkommensschwache Bürgerinnen und Bürger vor Herausforderungen. Durch die Schaffung von vier festen, planbaren Terminen können individuelle Abholfahrten entfallen. Durch die hierdurch mögliche Senkung der „Mindestgebühr“ wird die Nutzung dieser Entsorgungsmöglichkeit deutlich attraktiver. Die von der CDU beantragte Gebührenregelung entspricht inhaltlich der der Stadt Karben. Eine Abholung von Sperrmüll pro Jahr sollte für die Bürgerinnen und Bürger kostenfrei sein.

e)

Jedem, der seine Abfälle bereits auf einen Hänger oder ins Auto geladen hat, sollte klar sein – sollte er beim Abladen in freier Natur erwischt werden, wird es deutlich teurer als die Entsorgung über die Recyclinghöfe. Dies sollte abschrecken und zudem der Gemeinde den entstandenen Aufwand vergüten.

f) bis g)

Betreffen rein redaktionelle Änderungen an der Satzung, deren Erfordernis beim Erstellen des gegenständlichen Antrags aufgefallen ist.

h)

Regelt das Inkrafttreten der geänderten Satzung. Die Änderungen sollen bereits zum 1. Januar 2022 greifen.

2.

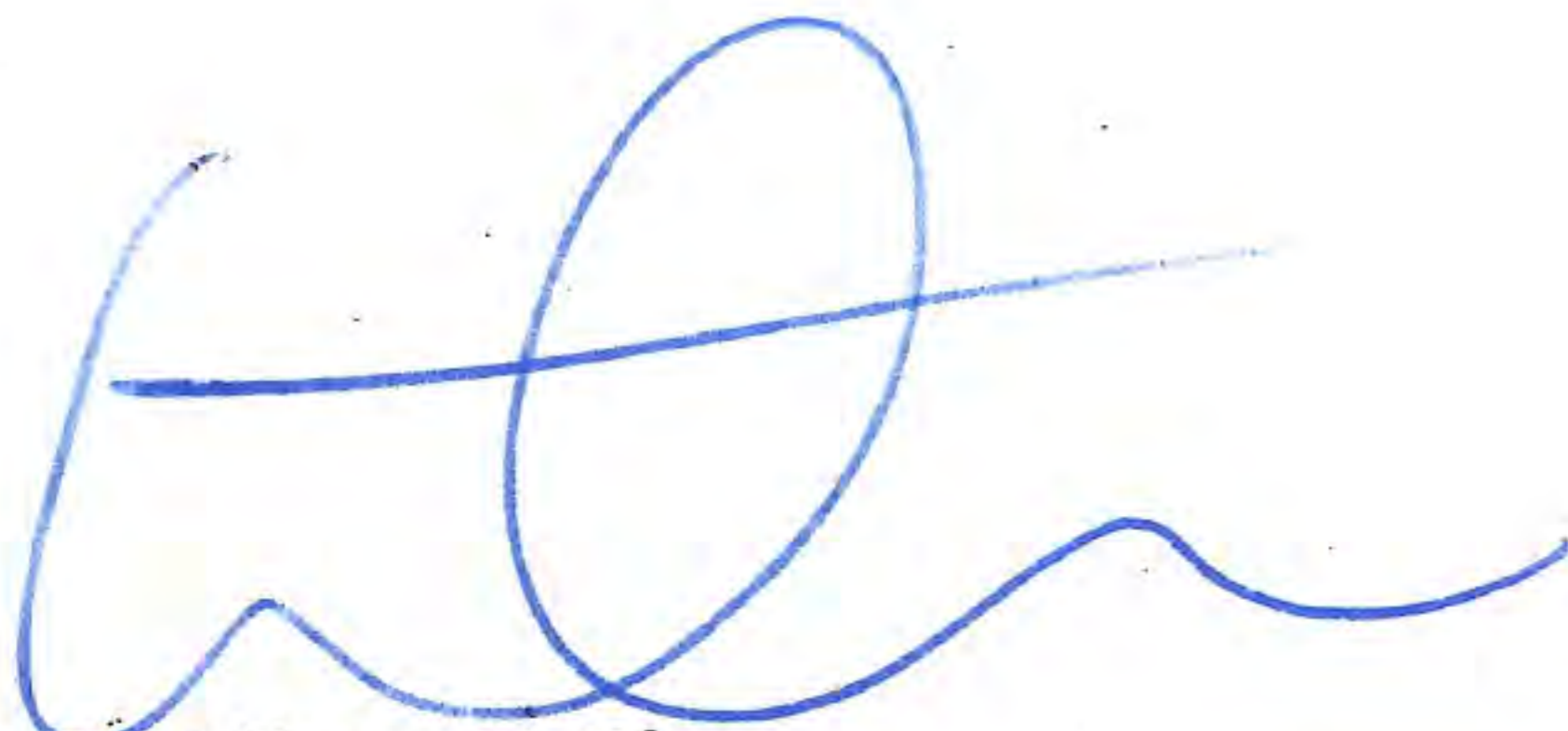
Gem. § 2 Satz 2 HAKrWG lautet: „Soweit Maßnahmen gegen die Verursacherin oder den Verursacher nicht möglich sind und nach sonstigem Recht auch kein Dritter verantwortlich ist, sind die kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städteneben ihren Aufgaben nach § 1 zum Zusammentragen und Bereitstellen der wild lagernden Abfälle verpflichtet.“ Da es nach wie vor zahlreiche wild lagernde Abfälle gibt, die noch nicht zusammengetragen und bereitgestellt wurden, wird die Gemeinde angehalten, im Zuge der antragsgegenständlichen Änderungen, ihrer Pflicht aus § 2 HAKrWG unverzüglich nachzukommen.

3.

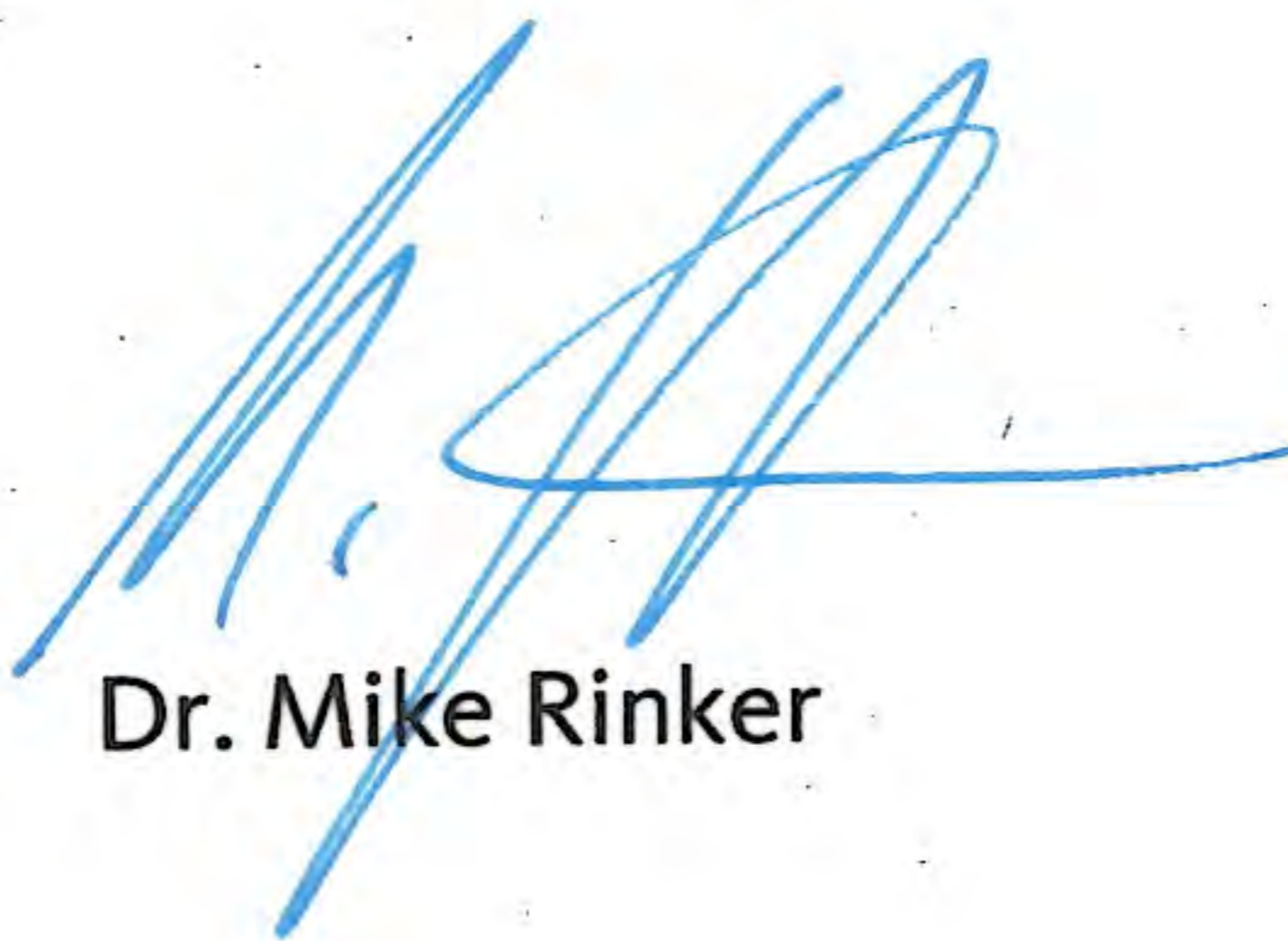
Leider gibt es in beiden Ortsteilen solche Flächen, auf denen benachbarte Anwohner ihre Komposter aufstellen oder Ziegel und ähnliche Gegenstände lagern. Auch werden dort Gartenabfälle entsorgt. Lichtbilder zur Veranschaulichung finden sich in Anlage 2 zu diesem Antrag. Wenn die Erfahrung der meisten Städte zeigt, dass die Menschen dort, wo bereits Müll liegt, ihren eigenen schneller dazu stellen als an einen sauberen Ort, müssen auch diese Flächen konsequent geräumt werden und bleiben. In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde gegen diese Praxis seit Jahren nicht eingeschritten ist, sollen die betroffenen Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit haben, innerhalb einer angemessenen Frist selbst zu räumen.

4.
Es besteht insbesondere Aufklärungsbedarf über die Kosten der Entsorgung über die Recyclinghöfe. Lichtbilder von Abfällen (z.B. alte Matratze oder Rasenabschnitt oder altes TV-Gerät) und den tatsächlichen Kosten ihrer Entsorgung über die Recyclinghöfe soll den Bürgerinnen und Bürgern die Angst nehmen, mit ihren Abfällen die Recyclinghöfe anzufahren.

5.
Sollte der Gemeinde bekannt sein, dass einige Haushalte keinen Restmüll und Biomüll entsorgen, sind die Hintergründe in Erfahrung zu bringen, zumindest, wenn dies eine nennenswerte Anzahl von Haushalten betrifft.



Oliver Kröker
Vorsitzender



Dr. Mike Rinker

Anlagen

Anlage 1

















Anlage 2

